IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/335
KR.Nr. I 015/2012 (FD)

Interpellation Simon Bürki (SP, Biberist): Erhöhung Vaterschaftsurlaub (25.01.2012)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Derzeit haben kantonale Angestellte Anspruch auf einen Tag bezahlten Urlaub bei Wohnungsumzug, fünf Tage für die eigene Hochzeit und max. 10 Tage für die Ausübung eines öffentlichen Amtes (Art. 114 und Art. 115 GAV). Bei der Geburt eines Kindes werden jedoch nur gerade zwei Tage Vaterschaftsurlaub gewährt (Art. 114 Abs. 3 GAV). Im interkantonalen Vergleich schneidet der Kanton Solothurn unterdurchschnittlich ab. Wie auch der Bund gewähren die meisten Kantone 5 Tage Urlaub.
Mit einem angemessenen Vaterschaftsurlaub würde die erwähnte Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Positionierung des Kantons als familienfreundlicher Arbeitgeber, welcher einer zeitgemässen Familienpolitik eine hohe Bedeutung beimisst, gestärkt. Eine angemessene Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs ermöglicht es frischgebackenen Vätern, die Anfangsphase ihres Kindes voll mitzuerleben, ihre Partnerin zu unterstützen und allfällige weitere Kinder zu betreuen. Damit würde im Kanton Solothurn auch dem Vaterwerden und der Vaterrolle ein höherer gesellschaftlicher Stellenwert eingeräumt. Nicht zuletzt würde der Kanton Solothurn als Arbeitgeber damit auch konkurrenzfähiger gegenüber diversen anderen Betrieben, die heute schon viel grosszügigere Regelungen betreffend Vaterschaftsurlaub kennen (z.B. Migros und Swisscom 10 Tage).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:
1. Wie stellt sich die Regierungsrat grundsätzlich zum Thema Vaterschaftsurlaub?
2. Sind die heute geltenden zwei Tage Vaterschaftsurlaub noch zeitgemäss?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der GAV-Gremien eine Erhöhung des Vaterschaftsurlaubes zu beantragen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat eine Einführung eines Vaterschaftsurlaubes, der den besonderen Betreuungsbedürfnissen in den ersten Monaten nach einer Geburt Rechnung trägt?

2. Begründung

Begründung (25.01.2012): Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundsätzliches

Mit der Einführung des Gesamtarbeitsvertrages hat das Parlament die Kompetenz zum Aushandeln personalrechtlicher Anstellungsbedingungen an die Sozialpartner delegiert: Nach § 1 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) hat die Vereinbarung zum Ziel, zur positiven Entwicklung des Kantons Solothurn und zum Wohle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beizutragen, fort-

schrittliche Anstellungsbedingungen anzubieten und zu gewährleisten, dass die beidseitigen Interessen in einer Kultur der Sozialpartnerschaft gewahrt werden. Zur Anwendung, Auslegung und Weiterentwicklung des Gesamtarbeitsvertrages wurde eine Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) eingesetzt, welche paritätisch zusammengesetzt ist (siehe § 9 f. GAV).

Seit Einführung des GAV haben wir sämtliche anstellungsrechtlichen Fragestellungen der GAVKO zum Aushandeln unterbreitet. Ebenso haben die Arbeitnehmendenvertretungen ihre Anliegen zur Verhandlung in die GAVKO eingebracht. Beim Aushandeln von neuen oder veränderten Anstellungsbedingungen zwischen den Sozialpartnern geht es um eine gesamtheitliche Betrachtung und Würdigung des geltenden Anstellungsgefüges in aller Regel unter Inkaufnahme von Kompromissen zugunsten aber auch zulasten von Anliegen der Vertragsparteien auf beiden Seiten. Dass dabei die Kosten nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, versteht sich von selbst. Die GAVKO macht diesbezüglich auch Vorschläge zu einer allfälligen Etappierung von Anliegen.

Bei der vorliegenden Interpellation zur Erhöhung des Vaterschaftsurlaubes handelt es sich um ein Einzelbegehren, welches in den Gesamtkontext der Anstellungsbedingungen im Zusammenhang mit anderen Urlauben, den Regelungen über die gleitende Arbeitszeit sowie anderer anhängiger Begehren gestellt werden muss. Wir haben in letzter Zeit verschiedenen Änderungen des GAV zugestimmt, welche wir als nötig erachteten, welche aber zum Teil erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Zur Zeit sind wir daran, ein Sparpaket aufzugleisen, welches in absehbarer Zeit den zuständigen Gremien unterbreitet werden soll. Unter Würdigung dieser besonderen Situation erscheint es als nicht angebracht, eine zufällig herausgepflückte anstellungsrechtliche Verbesserung isoliert zu realisieren. Hinzu kommt, dass die Regelungen im Zusammenhang mit der gleitenden Arbeitszeit in der kantonalen Verwaltung sehr grosszügig sind und viel Spielraum für die individuelle Arbeitszeitgestaltung und Kompensationen zulassen. Die Nutzung dieser Möglichkeiten relativiert die Dringlichkeit einer Neuregelung des Vaterschaftsurlaubes in hohem Masse.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Wie stellt sich die Regierungsrat grundsätzlich zum Thema Vaterschaftsurlaub?

Das Thema Vaterschaftsurlaub ist aktuell. Verhandlungen darüber können in der GAVKO im Rahmen weiterer Anliegen zur Weiterentwicklung des GAV geprüft werden. Unter Berücksichtigung der einleitend dargestellten Rahmenbedingungen ist jedoch kein dringender Handlungsbedarf auszumachen.

3.2.2 Sind die heute geltenden zwei Tage Vaterschaftsurlaub noch zeitgemäss?

Im Vergleich zu den Regelungen anderer Kantone fällt die Regelung bei uns nicht ab. Bis auf zwei Kantone, welche einen zehntägigen Vaterschaftsurlaub kennen, beträgt dieser in den anderen Kantonen zwischen Null und fünf Tage. Hingegen sind die Regelungen bezüglich der gleitenden Arbeitszeit in unserer kantonalen Verwaltung grosszügig, was die Aktualität des Anliegens relativiert.

3.2.3 Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der GAV-Gremien eine Erhöhung des Vaterschaftsurlaubes zu beantragen?

Wir erachten den Zeitpunkt für Verhandlungen über eine Erhöhung des Vaterschaftsurlaubes unter den gegebenen Umständen als nicht opportun. Wie erwähnt können allenfalls Verhandlungen unter Berücksichtigung der einleitend aufgezeigten gesamtheitlichen Betrachtungsweise aufgenommen werden.

3.2.4 Wie beurteilt der Regierungsrat eine Einführung eines Vaterschaftsurlaubes, der den besonderen Betreuungsbedürfnissen in den ersten Monaten nach einer Geburt Rechnung trägt?

Wir kennen bereits einen Vaterschaftsurlaub von zwei Tagen. Eine Erhöhung dieses Urlaubes könnte einerseits besonderen Betreuungsbedürfnissen mehr Rechnung tragen. Andererseits kann ein Vater, wenn er Betreuungsaufgaben wahrnehmen will, welche über die zwei Urlaubstage hinausgehen, diese in einem gewissen Umfang mittels individuell gestaltbarer Arbeitszeit oder Kompensationen bedürfnisgerecht wahrnehmen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Mitglieder der GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat